

Melioration und Mediation

Seit dem 1. Januar 2011 haben private Konfliktparteien in Gerichtsverfahren die Wahl zwischen der staatlichen Schlichtung, dem Gerichtsverfahren oder einer privaten Mediation (Änderung Zivilprozessordnung). In öffentlich-rechtlichen Verfahren hingegen besteht ein grosses Entwicklungspotenzial. Bei freiwillig vereinbarten Meliorationen können Mediationen direkt zur gewünschten Lösung führen. Im öffentlichen Auflage- und Einspracheverfahren bestehen verschiedene Möglichkeiten, Mediationen und mediative Verfahrensschritte für den Ausgleich öffentlicher und privater Interessen einzusetzen. Die Verfahrenshoheit bei Meliorationen liegt bei den Kantonen, die für eine optimale Integration des Mediationsverfahrens sorgen können. Mit erfolgreich durchgeführten Mediationen lassen sich bei Meliorationen mehr Synergien, eine höhere Projektqualität und Wirkung erzielen. Die Gerichtsverfahren können massgeblich reduziert und beschleunigt werden. Die Mediation bei Meliorationen kann helfen, schwelende Nachbarschaftskonflikte anzugehen und zu lösen. Die Möglichkeiten sollen am Beispiel des Kantons Basel-Landschaft aufgezeigt werden.

Depuis le 1er janvier 2011, les parties en conflit dans une procédure judiciaire ont le choix entre l'arbitrage étatique, la procédure judiciaire ou une médiation privée (modification du code de procédure civile). Dans le cadre de la procédure de droit public, il existe cependant un grand potentiel de développement. Dans le cas d'améliorations foncières librement convenues, les médiations peuvent mener directement à la solution souhaitée. Au cours de la procédure publique d'enquête et d'opposition, il existe diverses possibilités de mettre en place des médiations et des étapes de procédure de médiation pour la pesée des intérêts publics et privés. La souveraineté en matière de procédure pour ce qui est des améliorations foncières revient aux cantons, qui peuvent veiller à une intégration optimale de la procédure de médiation. Les médiations qui sont couronnées de succès permettent d'obtenir davantage de synergies, une qualité plus élevée et un impact plus important dans le cas des améliorations foncières. Le nombre des procédures judiciaires peut être réduit et les procédures accélérées de manière décisive. La médiation dans le domaine des améliorations foncières peut contribuer à faire face aux conflits de voisinage qui surgissent et à les résoudre. Ces possibilités sont illustrées à l'exemple du canton de Bâle-Campagne.

Dal 1° gennaio 2011, nelle procedure giudiziarie i contendenti privati possono scegliere tra una conciliazione statale, una procedura giudiziaria o una mediazione privata (modifica del diritto processuale civile). Nelle procedure di diritto pubblico, invece, il potenziale di sviluppo è enorme. In caso di migliorie fondiarie concordate facoltativamente, una mediazione può sfociare direttamente nella soluzione auspicata. Nelle procedure di pubblicazione e di opposizione pubbliche esistono diverse possibilità di applicare un processo di mediazione o fasi dello stesso per conciliare interessi pubblici o privati. Gestire tali procedure nell'ambito delle migliorie fondiarie è compito dei Cantoni, che possono garantire l'ottimale integrazione del processo di mediazione. Mediazioni efficienti nell'ambito delle migliorie fondiarie, infatti, creano maggiori sinergie nonché qualità e utilità progettuali più elevate, consentono di ridurre e accelerare notevolmente le procedure giudiziarie, nonché possono contribuire a trattare e risolvere conflitti di vicinato latenti. Di seguito vengono presentate le suddette possibilità, prendendo ad esempio il Cantone Basilea Campagna.

R. Breu

Grundlagen von Meliorationen

Das Recht auf privates Grundeigentum gilt in der Schweiz als eines der wichtigsten Freiheitsrechte [Eigentumsgarantie, Art. 26 Bundesverfassung]. Rechte und Pflichten bei der Nutzung des privaten Grundeigentums regelt das Eidgenössische Zivilgesetzbuch. Die Ausübung dieses Grundrechts führt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht immer wieder zu Konflikten unter Privaten.

Im Normalfall darf davon ausgegangen werden, dass sich die Beteiligten bei Konflikten auf einvernehmliche Art absprechen. Das Ergebnis wird ein als fair empfundenenes Geben und Nehmen sein. Bei Meliorationen liegt die Verfahrenshoheit bei den Kantonen. Das öffentlich-rechtliche Meliorationsverfahren ist kantonal unterschiedlich, insbesondere bei den Verfahrensschritten zum Ausgleich öffentlicher und privater Interessen bei gemeinschaftlichen Massnahmen. Jeder Schritt bietet die Möglichkeit, sorgsam und effizient mit den vielfältigen Einzel- und Gruppeninteressen umzugehen. Das Meliorationsverfahren hilft damit auch, private Konflikte zu lösen.

Konflikte mit Vorverhandlung beilegen

Jedes Meliorationsprojekt ist ein Unikat, verschieden in Inhalt und Komplexität. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt deshalb über differenzierte Instrumente zur Durchführung von Meliorationsverfahren (siehe nachfolgender Kasten).

Verfahrensdurchführung Basel-Landschaft

- durch eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft nach ZGB
- durch vertragliche Vereinbarung
- auf Anordnung durch den Regierungsrat nach a) oder durch das Amt
- als Werk der Einwohnergemeinde
- als einzelbetriebliche Massnahme



Schon beim Start eines Meliorationsprojektes werden die kantonalen Vorgaben als Mitberichte bei den Dienststellen mit raumwirksamen Tätigkeiten eingeholt. Die Vorgaben fließen in das Leistungsverzeichnis der technischen und planerischen Arbeiten ein.

Im Einspracheverfahren des Kantons Basel-Landschaft (siehe nachfolgender Kasten) sind «Vorverhandlungen» eingerichtet. Die Schätzungskommission ist vermittelnde Stelle und hat keine Entscheidkompetenz. Sie kann bei Bedarf Fachleute beiziehen, zur Verhandlungsführung auch Mediationsfachleute. In den Schlichtungen vereinbaren die Beteiligten einvernehmliche Lösungen. Der erstinstanzliche Entscheid liegt beim Regierungsrat. Dieser setzt dazu eine Expertenkommission ein, die einvernehmliche Lösungen auf ihre Rechtmässigkeit überprüft und strittig gebliebene Gegenstände behandelt. Bei Bedarf verhandelt sie nochmals mit den Beteiligten, vereinbart Lösungen und stellt letztlich über alle Ergebnisse Antrag an den Regierungsrat zum Entscheid.

Abb. 1: Meliorationslösungen mit Verhandlungen [1].

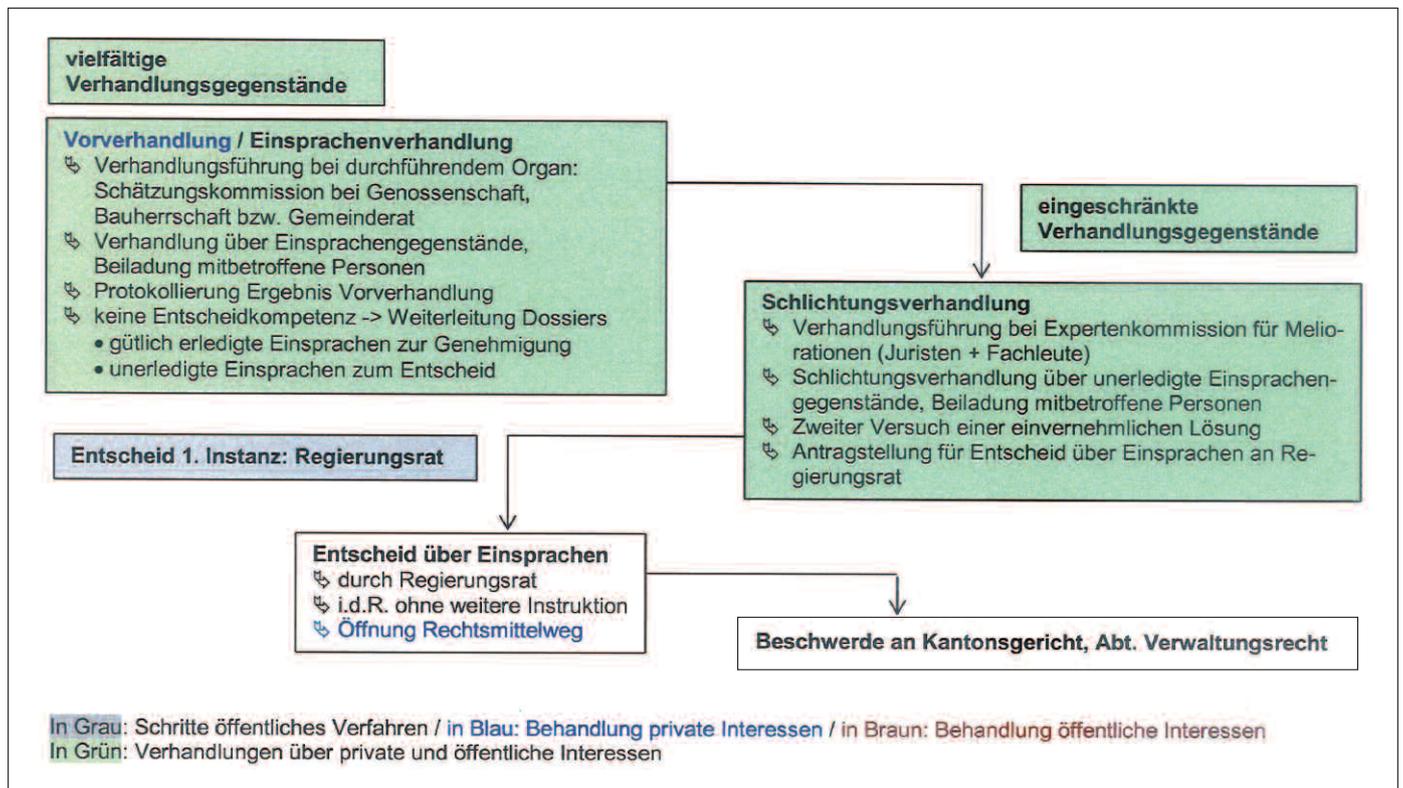


Abb. 2: Meliorationsverfahren BL mit Vorverhandlung [1].

Améliorations structurelles/Génie rural

Erheben der kantonalen Vorgaben und die stufengerechte Information der Beteiligten zu einer konfliktmindernden Abwicklung bei (siehe Abb. 5). Insbesondere im Rechtsmittelverfahren kann die Mediation als wertvolles, gewinnbringendes Instrument vorgeschaltet werden.

Fazit

Das Meliorationswesen in der Schweiz hat aus Sicht des Autors einen hohen Qualitätsstandard erreicht. Die verfahrensleitenden Fachpersonen wissen aus Erfahrung, dass nur ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten zum gewünschten Erfolg führt. Meliorationsfachleute entwickeln durch ihre vielfältige berufliche Tätigkeit wertvolle Fähigkeiten, welche in der Mediation erfolversprechend eingesetzt werden können.

Das Zurückstellen von Einzelinteressen und der allseitige Wille zur kooperativen Zusammenarbeit reduzieren das Konfliktpotenzial. Sie vereinfachen die Abläufe, vermindern die Anzahl der auf gütlichem Weg nicht zu erledigenden Einsprachen und tragen zu Kosteneinsparungen gegenüber konfliktreichen Verwaltungsverfahren bei.

Damit Mediationen im Meliorationsverfahren noch gewinnbringender eingesetzt werden können, sind die gesetzlichen Grundlagen auf dieses hilfreiche Instrument anzupassen. Vertiefte Schulungen für mit Verhandlungen beauftragte Personen sind anzubieten mit dem Thema Mediation im öffentlichen Bereich.

Quellen:

- [1] Remo Breu, Diplomarbeit «Melioration & Mediation», 2010.
- [2] Flucher, Schneider, Lehrgang VI Mediation in Wirtschaft – Arbeitswelt – Öffentlicher Bereich, Universität St. Gallen ; 2007–2008.
- [3] Schweizerischer Dachverband für Mediation, SDM-FSM.
- [4] Glasl, Konfliktmanagement, Haupt-Verlag.
- [5] KoMeT, Thomas Flucher, Sempach Station.

Remo Breu
Leiter Fachstelle Melioration
Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
Ebenrainweg 27
CH-4450 Sissach
remo.breu@bl.ch